



Marktgemeinde Oberwaltersdorf  
Bezirk Baden, NÖ  
2522 Oberwaltersdorf, Badener Straße 24  
Tel. 02253/61000 FAX 02253/61000 DW 150  
E-Mail buchhaltung@oberwaltersdorf.gv.at

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Oberwaltersdorf  
hat in seiner Sitzung am 22.06.2017 folgende

**Änderung der Friedhofsgebührenordnung  
nach dem NÖ Bestattungsgesetz 2007  
für den Friedhof der Marktgemeinde Oberwaltersdorf**

beschlossen:

§ 4

**Beerdigungsgebühren**

- (1) Die Beerdigungsgebühr (für das Öffnen und Schließen der Grabstelle und die Bereitstellung des Versenkungsapparates) beträgt bei der
- a) Beerdigung einer Leiche in einem Erdgrab € 1.300,00
  - b) Beerdigung einer Urne in einem Erdgrab für Leichen € 350,00
  - c) Beerdigung einer Urne in einem Erdgrab für Urnen € 350,00
  - d) Beisetzung einer Leiche in einer Gruft € 600,00
  - e) Beisetzung einer Urne in einer Gruft für Leichen € 350,00
- (2) Die Beerdigungsgebühr von Leichen von Kindern beträgt die Hälfte der in Absatz 1 festgesetzten Gebührensätze.

- (3) Für die Öffnung und Schließung von Gräbern erhöht sich die jeweilige Gebühr nach Absatz 1 wie folgt:

Abgabe	Grab	Zusatz 1	Zusatz 2	Gebühr
1	Einfachgrab	blinde Gräfte		320,00
2	Doppelgrab	1 normale Mittelsteinplatte		320,00
3	Doppelgrab	1 normale Hauptsteinplatte	1 schmale Seitensteinplatte	380,00
4	Doppelgrab	1 normale Hauptsteinplatte	1 Steg	380,00
5	Doppelgrab	1 normale Hauptsteinplatte	2 schmale Seitensteinplatten	440,00
6	Doppelgrab	1 normale Hauptsteinplatte	2 Stege	440,00
7	Doppelgrab	1 normale Hauptsteinplatte	2 schmale Seitensteinplatten, 2 Stege	560,00
8	Doppelgrab	1 breite Hauptsteinplatte		380,00
9	Doppelgrab	2 gerade Steinplatten	1 Mittelsteg	700,00
10	Doppelgrab	2 gerade Steinplatten	2 Stege	760,00
11	Gruft	1 gerade Steinplatte		470,00
12	Gruft	ab 2 Steinplatten	höchstens 3 Steinplatten	510,00
13	Urnennischen	öffnen und schließen		170,00

- (4) Bei Beerdigungen an Wochentagen außerhalb der Gemeindedienstzeit ab 14:00 Uhr und an Samstagen erhöht sich die jeweilige Gebühr nach Absatz 1 um EUR 300,00.

§ 7

**Schluss- und Übergangsbestimmungen**

Diese Friedhofsgebührenordnung wird mit dem Monatsersten rechtswirksam, der dem Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist zunächst folgt.

angeschlagen: 23.06.2017  
abgenommen: 08.07.2017



Die Bürgermeisterin

Natascha Matousek